

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 22/09 B

L 1 KR 452/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 1292/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse Verkehrsbau Union,
Lindenstraße 67, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Januar 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung zu befreien ist.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 9.1.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 5 Die Klägerin hat zwar die Fragen formuliert,
 - "1. Wirkt eine einmal von der gesetzlichen Krankenversicherung erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung fort, wenn ein neues sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird?
 - 2. Kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung widerrufen werden, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet?"
- 6 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin hiermit hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert hat. Jedenfalls fehlt es an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der angesprochenen Problemkreise. Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, an welcher Stelle das BSG auf der Grundlage des



vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts im Rahmen eines künftigen Revisionsverfahrens notwendig über die angesprochenen Fragen zu entscheiden haben wird. Die Klägerin beruft sich im Wesentlichen auf ihrer Ansicht nach fortbestehende Rechtswirkungen eines "Bescheides der Beschwerdegegnerin vom 28.04.2003", in dem diese "die Befreiung von der Versicherungspflicht festgestellt und ausdrücklich auf die Unwiderruflichkeit der Befreiung hingewiesen" habe. Sie legt indessen nicht dar, welchen Ausführungen des Berufungsgerichts sie die Feststellung der Existenz einer derartigen Entscheidung der Beklagten entnehmen will. Ebenso wenig geht die Begründung auch nur andeutungsweise darauf ein, in welchem vom Berufungsgericht festgestellten Verhalten der Beklagten sie einen "Widerruf" der behaupteten Befreiung sehen will. An schlüssigen Ausführungen fehlt es schließlich auch insofern, als die Beschwerdebegründung nicht ausführt, warum die von ihr aufgeworfene Frage nach einer Fortwirkung von Befreiungsentscheidungen nach § 8 Abs 1 Nr 1 SGB V für weitere Beschäftigungen auch dann zu beantworten sein sollte, wenn - wie vorliegend - allein eine Versicherungspflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld in Frage steht.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)